



**HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

42.40564-2020-04

8194548

03.07.2024

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
v.d. UKA Verwaltung GmbH
v.d. GF Gernot Gauglitz
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen**

wird auf Antrag vom 30.11.2020, zuletzt ergänzt am 14.06.2024, **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie** in 59872 Meschede, Gemarkung Drasenbeck, Flur 3, Flurstück 132, Flur 9, Flurstück 14 und Gemarkung Brabecke, Flur 1, Flurstück 1, Flur 6, Flurstück 48 **erteilt**.

(§§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

Kreissitz: Steinstraße 27, 59872 Meschede Tel.: 0291 / 94-0

Mo. – Do.	08.30 – 12.00 Uhr	Individuelle Öffnungszeiten und Angaben zu De-Mail sowie E-Post finden Sie im Internet.	Sparkasse Hochsauerland	Sparkasse Arnsberg-Sundern	Sparkasse Mitten im Sauerland
Mo., Mi., Do.	14.00 – 15.30 Uhr		IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90	IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27	IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18
Di.	14.00 – 17.00 Uhr		BIC: WELADED1HSL	BIC: WELADED1ARN	BIC: WELADED1MES
Fr.	08.30 – 13.00 Uhr				

I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Vestas V-162	5.600	169	162	WEA 1	455.155 5.681.436	Drasenbeck / 3 u. 9 / 132 u.14
Vestas V-162	5.600	169	162	WEA 2	455.512 5.681.300	Drasenbeck / 3 / 132 Brabecke / 1 / 1
Vestas V-162	5.600	169	162	WEA 3	455.860 5.680.915	Drasenbeck / 3 / 132 Brabecke / 6 / 48

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194548

2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gemäß § 39 u. § 40 LFoG

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 3

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Anschreiben vom 11.12.2020 | Blatt 1 bis 2 |
| 2. Anschreiben vom 02.07.2021 | Blatt 1 bis 3 |
| 3. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 2 |
| 4. Antrag vom 30.11.2020 (Formular 1) | Blatt 1 bis 4 |
| 5. Liste der Flurstücke | Blatt 1 |
| 6. Koordinatenliste | Blatt 1 |
| 7. Kosten (Herstell- und Rohbaukosten) | Blatt 1 bis 2 |
| 8. Vollmacht | Blatt 1 bis 2 |
| 9. Handelsregisterauszüge | Blatt 1 bis 3 |
| 10. Antrag auf Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens | Blatt 1 bis 4 |
| 11. Antrag Bautechnische Nachweise | Blatt 1 |
| 12. Kostenübernahmeerklärungen | Blatt 1 bis 4 |
| 13. Stellungnahme zur Beteiligung privater Unternehmen | Blatt 1 |
| 14. Projektkurzbeschreibung | Blatt 1 bis 11 |
| 15. Pläne (Lage- und Übersichtspläne) | Blatt 1 bis 19 |
| 16. Visualisierung, UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, vom 02.07.2021 | Blatt 1 bis 4 |
| 16a. Erdmassenbilanzierung | Blatt 1 bis 14 |
| 17. Bauvorlagen (Bauantrag, Baubeschreibung, Erhebungsbogen, Bauvorlagenberechtigter) | Blatt 1 bis 11 |
| 18. Gutachten Standorteignung, I17-Wind GmbH & Co. Kg, Bericht: I17-SE-2020-174, vom 23.07.2020 | Blatt 1 bis 17 |
| 19. Brandschutzkonzept | Blatt 1 bis 36 |
| 20. Prüfbericht für eine Typenprüfung | Blatt 1 bis 12 |

Ordner 2 von 3

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| 21. Betriebseinheiten Formular 2 | Blatt 1 |
| 22. Technische Daten Formular 3 | Blatt 1 bis 4 |
| 23. Allgemeine Beschreibung | Blatt 1 bis 20 |

24. Leistungsspezifikationen	Blatt 1 bis 16
25. Übersichtszeichnung	Blatt 1
26. Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	Blatt 1 bis 14
27. Rotorblatttiefen	Blatt 1 bis 2
28. Technische Beschreibung STE	Blatt 1 bis 2
29. Maßnahmen zur Anlagensicherheit	Blatt 1 bis 64
30. Verwertung / Beseitigung von Abfällen Formular 4	Blatt 1 bis 2
31. Angaben zum Abfall	Blatt 1 bis 5
32. Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognose nach LAI	Blatt 1 bis 4
33. Allgemeine Spezifikationen Schattenwurfmodul	Blatt 1 bis 6
34. Schallimmissionsprognose, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht: I17-SCH-2020-035 Rev. 01, vom 11.09.2020	Blatt 1 bis 46
35. Schlagschattenprognose, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht: I17-Schatten-2020-025, vom 11.05.2020	Blatt 1 bis 57
36. Angaben/Umgang zu/mit wassergefährdenden Stoffen	Blatt 1 bis 12
37. Sicherheitsdatenblätter	Blatt 1 bis 133
38. Erklärung zur Betriebseinstellung	Blatt 1 bis 2
39. Rückbauverpflichtungserklärung und Rückbaukosten	Blatt 1 bis 3
40. Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, vom 23.11.2023	Blatt 1 bis 68

Ordner 3 von 3

41. Artenschutzbeitrag Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, vom 23.11.2023	Blatt 1 bis 36
42. Landschaftspflegerischer Begleitplan Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, vom 23.11.2023	Blatt 1 bis 47
43. Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit	Blatt 1 bis 6
44. Hydrogeologisches Gutachten, Baugrund Linke GmbH Bericht: 20/091, vom 23.06.2021	Blatt 1 bis 12
45. Endbericht Fauna Fledermäuse-Vögel, Simon & Widdig GbR, vom 20.09.2019	Blatt 1 bis 59
45a. Faunabericht – Ergänzung 10/2022	Blatt 1 bis 22
45b. Potenzial Ermittlung CEF-Maßnahmen	Blatt 1 bis 5
46. Luftfahrt (Luftfahrkarte, Tages- und Nachtkennzeichnung, Einwirkbereich)	Blatt 1 bis 28

47. Hydrogeologische Verträglichkeitsuntersuchung
Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme,
Bericht: 2021.042, vom 26.10.2021

Blatt 1 bis 47

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Befristung und Bedingungen

- 1.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 1.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen oder europäischen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Bürgermeister der Stadt Meschede (Fachbereich Planung und Bauordnung) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung für alle drei WEA (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

781.538,39 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Meschede vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 1.3 Vier Wochen vor Baubeginn sind die noch notwendigen Baulasten (Abstandsflächen, Vereinigungsbaulast, Rückbauverpflichtung) bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu beantragen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten.
- 1.4 Die Kompensationszahlung zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes i.H.v. **125.297,50 Euro** ist spätestens zu Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472412403**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90

BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18

BIC: WELADED1MES

2. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 2.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 2.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 2.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Anzeige über den Baubeginn
(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)
Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:
- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede
 - Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Mind. 2 Wochen vor Baubeginn, gilt auch für bauvorbereitende Arbeiten)
 - Fachdienst Kreisstraßen des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Baubeginn im Zufahrtsbereich, z.H. Herr Blöink)
 - Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn)
 - Regionalforstamt Oberes Sauerland, Poststraße 7, 57392 Schmallenberg (Beginn Kompensationsmaßnahmen, Abbau des rehwildsicheren Schutzgatters, Bestimmung ökologischer Baubegleiter)

2.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises -, und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55, Arbeitsschutzverwaltung -, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. Kg, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2020-035 Rev. 01 vom 11.09.2020, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 Schalleistung zur Nachtzeit (22-6 Uhr)

Die **WEA 1 bis 3** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr und während der Tageszeit von 6:00 – 22:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode 0“** $L_{o,Okt} = 106,1 \text{ dB(A)}$ mit einer **Nennleistung von 5.600 kW** entsprechend den Herstellerangaben (Dokument 0079-9518.V04) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	84,8	92,5	97,3	99,2	98	93,9	86,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	86,5	94,2	99	100,9	99,7	95,6	88,5
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	86,9	94,6	99,4	101,3	100,1	96	88,9

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument 0079-9518.V04 vom 11.09.2020
 $L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Vestas V-162** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. Kg, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2020-035 Rev. 01 vom 11.09.2020, abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. Kg, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2020-035 Rev. 01 vom 11.09.2020, aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. Kg, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2020-035 Rev. 01 vom 11.09.2020, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. Kg, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2020-035 Rev. 01 vom 11.09.2020, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.5 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der WEA oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

- 3.6 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.7 Die Windenergieanlage darf keine Ton- oder Impulshaltigkeit gemäß den Vorgaben der TA Lärm aufweisen.

- 3.8 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz

3.9 Zulässige Immissionen

Die Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der TA Lärm.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO1	Mosebolle 1	59872 Meschede- Mosebolle	60	45
IO2	Heinrich-Lübke-Straße 74a	59909 Bestwig	60	45
IO3	Valme 4	59909 Bestwig- Ramsbeck	60	45
IO4	Valmepochwerk 6	59909 Bestwig- Ramsbeck	60	45
IO5	Gemarkung Brabecke, Flur 5, Flurstück 271, unbebautes Grundstück	57392 Schmallenberg- Brabecke	55	40
IO6	Brabecke 33a	57392 Schmallenberg- Brabecke	60	45
IO7	Am Krähenberg 21	57392 Schmallenberg- Westernbödefeld	55	40
IO8	Am Kampe 1	57392 Schmallenberg- Westernbödefeld	60	45
IO9	Frielinghausen 2	59872 Meschede- Frielinghausen	65	50
IO10	Frielinghausen 1	59872 Meschede- Frielinghausen	60	45
IO11	Höringhausen 8	59872 Meschede- Höringhausen	60	45
IO12	Bastenstraße 19	59909 Bestwig-Berlar	60	45
IO13	Bergmannsweg 11	59939 Olsberg- Heinrichsdorf	55	40
IO14	Einhaus 2	57392 Schmallenberg- Einhaus	60	45
IO15	Sägemühle 17	59872 Meschede- Remblinghausen	60	45
IO16	Zum Busch 7	59872 Meschede- Remblinghausen	55	40
IO17	Horbacher Straße 14	59872 Meschede- Remblinghausen	50	35

Nebenbestimmungen zum Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.10 Die Schattenwurfprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. Kg, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2020-025 vom 11.05.2020, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.11 An den folgenden Immissionsaufpunkten darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IO39	Höringhausen 1	59872 Meschede-Höringhausen
IO40	Höringhausen 10	59872 Meschede-Höringhausen

- 3.12 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IO2	Brabecke 48	57392 Schmallenberg-Brabecke
IO9	Brabecke 61	57392 Schmallenberg-Brabecke
IO10	Brabecke 60	57392 Schmallenberg-Brabecke
IO12-IO17	Brabecke 16, 18, 25, 26, 31 und 32	57392 Schmallenberg-Brabecke
IO24-IO27	Frielinghausen 1	59872 Meschede-Frielinghausen
IO29-IO38	Höringhausen 2, 4-6, 8, 9, 11-13 und 38	59872 Meschede-Höringhausen

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.13 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine **gemeinsame** Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real an den unter Nr. 3.12 genannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.14 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert und somit die unter Nr. 3.11 bis 3.13 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

- 3.15 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

- 3.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.11 und 3.12 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
- 3.17 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen der Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

- 3.18 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020), Anhang 2 zulässig ist.
- 3.19 Die Abstrahlung der ggf. für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach den Vorschriften der AVV richten.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede ein Nachweis eines öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen, dass die Feinabsteckung nach den in den genehmigten Lageplänen und Bauzeichnungen festgelegten Abmessungen und Höhenlagen erfolgt ist.
- 4.2 Der Baubeginn ist zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 4.3 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlage vorzulegen.
- 4.4 Nach dem Aushub der Baugrube ist für die Anlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.5 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.6 Die Typenprüfung für die WEA des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.7 Für die Anlage ist die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung des Turmes sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 der Bauordnung NRW 2018).

- 4.8 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm - haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.9 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (inkl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der WEA ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede, vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen. Ein Inbetriebnahmeprotokoll ist vom unabhängigen Sachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.10 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.11 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.
- 4.12 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).
- 4.13 Die Windkraftanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten. Die Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlagen nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort oder durch entsprechende technische Maßnahmen festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Vor Inbetriebnahme ist schriftlich die Umsetzung durch den Anlagenbau zu bestätigen. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 4.14 An der Zufahrt zu der Anlage, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 4.15 Die Windkraftanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede vorzulegen.
- 4.16 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.17 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind jeweils ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotor spitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung.

- 4.18 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlagen ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Wechsel der Bauherrschaft.
- 4.19 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i. S. der Bedingung unter Nr. 1.2 in gleicher Höhe bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.20 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (20 Jahre nach Inbetriebnahme) ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Untere Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat
- 4.21 Wird der Betrieb der WEA endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen.
- 4.22 Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede schriftlich mitzuteilen.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Für einen evtl. Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes bei einer der drei geplanten WEA bei der Eingangstür zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Die Position der Steiggeschirre ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu dokumentieren. Einzelheiten sind mit der örtlichen Feuerwehr (Herr Göckeler) abzustimmen.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.3 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 5.4 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der vorgesehenen selbsttätigen Löschtechnik/Löschanlagen/Brandmeldeanlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.6 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist von der Richtung der vorgesehenen Feuerwehrezufahrt aus in einer Höhe von 2,5 bis 4 m gut sichtbar anzubringen. Zusätzlich können an der Feuerwehrezufahrt Hinweisschilder angebracht werden. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.7 Für die Anlagen sind gemäß Brandschutzkonzept ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Der Feuerwehrplan ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen.
- 5.8 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Konformitätserklärung ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übergeben.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

7. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 7.1 Die im hydrogeologischen Gutachten vom 26.10. 2021 aufgeführten Empfehlungen und Maßnahmen für eine Sicherung des Schutzes des Grundwassers sind umzusetzen.
- 7.2 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente etc. Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.
- 7.3 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.
- 7.4 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.5 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Stadt Meschede sind unverzüglich zu unterrichten.
- 7.6 Das anfallende Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig und über die belebte Bodenzone abzuleiten bzw. zu verrieseln. Punktuelle Einleitungen sind zu vermeiden.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz

8.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.2 Bauzeitenbeschränkung / Baufeldräumung

Baumaßnahmen (inklusive Maßnahmen der Bauvorbereitung wie Roden) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – grundsätzlich nicht im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 30.09. durchgeführt werden.

In diesem Zeitraum sind Baumaßnahmen nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich und dessen Umfeld im Umkreis von 200 m durch den ökologischen Baubegleiter auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist und die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises auf dieser Grundlage der Durchführung der Maßnahmen zustimmt.

Sofern Vorkommen brütender Vogelarten im Baubereich festgestellt werden, dürfen die Bauarbeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäfts begonnen werden.

Die zu fällenden Gehölze sind auf potenzielle Habitatstrukturen insbesondere Baumhöhlen zu kontrollieren. Sollten Bäume entfernt werden müssen, welche Baumhöhlen besitzen, hat dies nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Die verlorengehenden Baumhöhlen sind durch Anlage von Höhleninitialen, Installation geeigneter Nistkästen oder Fräsen von Baumhöhlen in der Nähe, aber außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens, nach den quantitativen und qualitativen Maßgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW“ und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von einer sachverständigen Person zu ersetzen.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Grundsätzlich ist vor Beginn der notwendigen Rodungs- und Bauarbeiten eine Untersuchung der potenziellen Quartierstrukturen auf Fledermausvorkommen auf den beanspruchten Flächen sowie im Umfeld von 100 m um die Bauflächen durchzuführen. Die Kontrolle soll von einer fachkundigen Person maximal zwei Wochen vor den Rodungsbeginn durchgeführt und dokumentiert werden. Werden Fledermäuse in den betroffenen Quartieren festgestellt, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.3 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis mit einem Radius von 131 m um den Turmmittelpunkt (entspricht der Rotorlänge von 81 m zuzüglich eines Puffers von 50 m) der WEA 01 bis WEA 03 dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Vielmehr ist eine Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an die Fundamentaußenkante vorzusehen.

8.4 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 01 bis WEA 03 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA 01 bis WEA 3 ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 01 bis WEA 03 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

8.5 Gondelmonitoring

Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus der WEA 01 bis WEA 03 kann die Antragstellerin ein freiwilliges akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, an der WEA 01 bis WEA 03 durchführen lassen.

Wird ein Gondelmonitoring durchgeführt, sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.4 festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 01 bis WEA 03 sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Hinweis:

Die Auswertung erfolgt leitfadenskonform mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version. Als Schwellenwert ist bei der Berechnung der Abschaltalgorithmus „1 tote Fledermaus je WEA pro Jahr“ einzustellen.

8.6 Einflugsicherung zum Schutz von Fledermäusen

Um das Einfliegen von Fledermäusen zu verhindern, sind Vergitterungen der Gondelöffnungen (alternativ Bürsten) anzubringen und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises durch Fotos vor Inbetriebnahme zu dokumentieren.

8.7 Schutz von Gehölzen

Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

8.8 Eingriff in den Naturhaushalt

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt ist ein Ausgleich in Höhe von insgesamt **41.984 Biotopwertpunkten** zu erbringen. Hierfür werden auf der nächsten Seite die folgenden multifunktionalen Maßnahmen umgesetzt:

(1) Teilkompensation über Ersatzmaßnahme

Anlage einer Sekundäraue

In der Gemarkung Brabecke, Flur 11, Flurstück 147 ist auf einer Fläche von etwa 2.300 m² am Gellinghauser Bach eine ca. 1 m tiefe Sekundäraue anzulegen. Die erforderlichen Böschungen sind im Verhältnis 1:2 abzutragen. Die Gesamtbreite der Sekundäraue beträgt ca. 10 m. Innerhalb dieser Sekundäraue ist ein mindestens 1,5 m breites und 0,4 m tiefes Initialgerinne für den Bach zu schaffen, um eine eigendynamische Entwicklung zu einem naturraumtypischen Fließgewässer zu ermöglichen. Um den natürlichen Geschiebetransport und die Eigendynamik zu fördern, ist in das Initialgerinne eine 0,2 m hohe Schicht naturraumtypischen Sohlsubstrats einzubringen und Wurzelstubben (5 Stück auf 100 m Fließgewässerstrecke) als Totholz einzusetzen. Innerhalb der Sekundäraue sind als bachbegleitender Gehölzsaum Erlen oder eine entsprechende standortheimische Alternative als Initialpflanzung zu pflanzen. Die Sekundäraue ist der freien Sukzession zu überlassen. Zur Abgrenzung des Grünlandes ist hinter die Böschungen der Sekundäraue eine Umzäunung zu setzen.

Anlage von Blänken

In Ergänzung dazu sind in der Gemarkung Brabecke, Flur 11, Flurstück 147 sowie in der Gemarkung Ramsbeck, Flur 7, Flurstück 127 auf einer Fläche von jeweils 500 m² Blänken ohne Grundwassereinfluss anzulegen. Diese sind mit einem flachen Böschungswinkel (max. 1:10) anzulegen und im Herbst vollständig auszumähen.

In der Summe entsteht durch die vorgenannte Maßnahme eine Biotopaufwertung – insbesondere für den Schwarzstorch – in Höhe von 5.600 Biotopwertpunkten. Die Teilkompensation ist vor Baubeginn umzusetzen und durch einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigen Fachwissen und mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen.

Abweichungen bei der Umsetzung der Ersatzmaßnahme dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die Ersatzmaßnahme ist dauerhaft vorzuhalten und zu sichern. Die ökologische Funktion der Ersatzmaßnahme ist durchgehend – mittels einer ökologischen Baubegleitung – zu gewährleisten.

(2) Teilkompensation über Ökokonto

Eine Teilkompensation in Höhe von 40.800 Biotopwertpunkten erfolgt über den Erwerb von 40.800 Ökopunkten aus dem Ökokonto Ö_VOW-008.

Der Nachweis hierüber ist von der Antragstellerin vor Baubeginn durch eine Kopie des Kaufvertrages über den Erwerb der Biotoppunkte gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Die Teilkompensation gilt als erbracht, nachdem der Nachweis über den Kauf der Ökopunkte bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht wurde.

Mit dem Ankauf der Ökopunkte und der Umsetzung der Ersatzmaßnahme kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

8.9 Monitoring

Der benannte ökologische Baubegleiter hat die Herstellung vor Baubeginn und die ökologische Funktion der Ersatzmaßnahmen rechtzeitig vor Inbetriebnahme zu prüfen. Weiterhin ist die Funktionsfähigkeit in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Anschließend hat eine funktionale Überprüfung der Maßnahmenflächen alle fünf Jahre über die gesamte Betriebszeit der Anlagen zu erfolgen. Sollte sich die Notwendigkeit der Modifikation von Maßnahmen ergeben, sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und deren Auswirkungen alle zwei Jahre nach der erfolgten Modifikation bis zur Funktionserfüllung zu überprüfen. Im Weiteren ist eine funktionale Überprüfung wieder alle fünf Jahre vorzunehmen.

Jede Überprüfung ist zu dokumentieren und der Bericht der Unteren Naturschutzbehörde jeweils zum 31.12 des Überprüfungsjahres vorzulegen. Sollten Mängel festgestellt werden, sind entsprechende Nachbesserungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzuschlagen.

Hinweise:

- 8.10 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 8.11 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses Antrags nach BImSchG sind. Hier bedarf es ggf. eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei den beantragten Windenergieanlagen mit den maximalen Höhen von:

WEA 1: 931 m ü. NN, 250 m ü. G

WEA 2: 884 m ü. NN, 250 m ü. G

WEA 3: 911 m ü. NN, 250 m ü. G

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) ist anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

- 9.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 9.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.5 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 9.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die geplante WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 9.7 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 9.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 9.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 9.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 9.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 9.12 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrhindernissen zu erfolgen.

- 9.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.15 **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.** Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 115-21 bekannt zu geben.** Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlagen anzugeben:
1. DFS-Bearbeitungsnummer
 2. Name des Standortes
 3. Art des Luftfahrthindernisses
 4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.
- 9.16 Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, -Referat Infra I 3 -, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, sind **4 Wochen vor Baubeginn** der Anlagen unter Angabe des **Az.: III-237-21-BIA** nachstehende endgültige Daten wie folgt zu übermitteln:
- Art und Typ des Hindernisses
 - Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
 - Höhe des Hindernisses über Grund
 - Gesamthöhe über NN
 - Art der Kennzeichnung
 - Tag des Baubeginns
 - Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

10. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht

- 10.1 Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt der aktuelle Windenergie-Erlass 18 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 08.05.2018 (AZ. 611-901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieser Abstand von 496,5 m ist einzuhalten.
- 10.2 Der Antragsteller und seine Rechtsnachfolger sind berechtigt, eine Zufahrt zur wegerechtlichen Erschließung während der Bauphase von der Landesstraße 740 aus anzulegen. Die Anlegung dieser Zufahrt stellt eine genehmigungs- und gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Die notwendigen baulichen Veränderungen im Bereich der Landstraße 740 für die Anlegung der Zufahrt dürfen erst nach Rücksprache mit der Straßenmeisterei Meschede erfolgen. Die entsprechenden technischen Bestimmungen sind rechtzeitig vor Beginn der geplanten Ausbaurbeiten bei der Straßenmeisterei Meschede (Herrn Michael Pater- Tel.: 0291/9976-12 oder michael.pater@strassen.nrw.de) zu erfragen. Nach Errichtung der WEA ist die Zufahrt im Bereich der Landesstraße 740 wieder zurückzubauen.

11. Forstwirtschaftliche Nebenbestimmungen und Hinweise

- 11.1 Die Ersatzerstaufforstung ist als 100%ige Laubholzanpflanzung mit mind. vier standortheimischen Baumarten auf insgesamt 4,59 ha Fläche (Ersatzerstaufforstung mit 0,52 ha und Verbesserung mit 4,07 ha) in ausreichender Stückzahl durchzuführen. Die Anpflanzungen sind bis zum Erreichen der Verbissgrenze (80 % der Pflanzen müssen mind. eine Höhe von 1,60 m erreicht haben) durch den Bau eines rehwildsicheren Schutzgatters zu sichern.
- 11.2 Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Laubholz gem. den o. g. Vorgaben wiederaufzuforsten.
- 11.3 Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für die Windkraftstandorte, Beiflächen und Wegeausbauten im Rahmen der Vermessung durch einen öffentlich bestellten Vermesser genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt Oberes Sauerland mitzuteilen. Es zählen sämtliche Flächen als Umwandlungsfläche auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist dann Grundlage für die forstliche Kompensationsanforderung gem. Landesforstgesetz NRW.
- 11.4 Vor Beginn des Abbaus des rehwildsicheren Schutzgatters ist das Forstamt zu unterrichten
- 11.5 Ausfälle der Pflanzung sind bis zur Sicherung (ca. 8. Standjahr) ab einer Größe von 15 % Nachzubessern.
- 11.6 Die Kompensationspflanzungen und –maßnahmen sind gem. § 39 (1) Satz 3 LNatSchG NRW durch Eintragungen im Grundbuch zu sichern. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist vor Beginn mit dem Forstamt Oberes Sauerland abzustimmen.

Hinweise:

- 11.7 Grundlage des Wegebaus im Wald ist die geltende Erlassregelung vom 06.07.2023 und die DWA-Richtlinien des ländlichen Wegebaus, so sie im Einzelfall nicht durch Spezifikationen des Anlagenherstellers erweitert werden. Im Regelfall sind die Zuwegungen mit Naturstein zu erstellen. Recyclingmaterial kann nach Abstimmung als Tragschichtmaterial verwendet werden, wenn es den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. Hydraulisch gebundene Deckschicht ist nur nach Rücksprache mit der Forst- und Naturschutzbehörde auf Steilstücken und zeitlich begrenzt für die Bauphase zugelassen. Nach dem Abschluss ist das Verbundmaterial wieder zurückzubauen.
- 11.8 Die WEA liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt.

12. Hinweis zum Denkmalschutz

- 12.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

13. Hinweis zur Abfallwirtschaft/Bodenschutz

- 13.1 Sollten sich bei der Baumaßnahme Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Herr Meisen, Tel.: 0291/94-1674) unverzüglich zu informieren. Erforderliche Bodenuntersuchungen und ein evtl. notwendiger Sanierungsbedarf werden von der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde festgesetzt bzw. angeordnet. Auf die Mitteilungspflicht nach LBodSchG § 2 Abs. 1 wird verwiesen.

14. Allgemeine Hinweise

- 14.1 Diesem Bescheid haben die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 14.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 14.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, v. d. UKA Verwaltung GmbH, v. d. Herrn Gernot Gauglitz mit Sitz in 01662 Meißen, Dr.-Eberle-Platz 1 hat eine Genehmigung nach §§ 4, 6 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von je 5.600 kW, in 59872 Meschede, Gemarkung Drasenbeck, Flur 3, Flurstück 132 Flur 9, Flurstück 14 und Gemarkung Brabecke, Flur 1, Flurstück 1, Flur 6, Flurstück 48 beantragt.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt der Antragsteller die Durchführung einer UVP. Ein Entfall einer möglichen Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG, das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und integrierter UVP durchzuführen war.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen von der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, v. d. UKA Verwaltung GmbH, v. d. Herrn Gernot Gauglitz mit Sitz in 01662 Meißen, Dr.-Eberle-Platz 1, sowie der geplante Erörterungstermin am 27.10.2021 mit Zeit und Ort wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 14.07.2021 im Amtsblatt (Nr. 24) des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten dann im Zeitraum vom 21.07.2021 bis einschließlich 23.08.2021 bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon) und der Stadtverwaltung Meschede von jedermann eingesehen werden. Zudem waren die Antragsunterlagen auf der Homepage des Hochsauerlandkreises und im UVP Portal des Landes NRW einsehbar. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon) und der Stadtverwaltung Meschede, sowie elektronisch per E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 23.09.2021. Es sind 268 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen musste der Erörterungstermin und der Ort der Erörterung verschoben werden. Der neue Erörterungstermin wurde für den 09.11.2021 angesetzt. Dieser wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 12.10.2021 im Amtsblatt Nr.30 des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal bekannt gegeben.

Nach pflichtgemäßen Ermessen gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde entschieden, dass diese Einwendungen einer öffentlichen Erörterung bedürfen. Der vorgesehene Erörterungstermin wurde somit am 09.11.2021 durchgeführt.

Die Einwendungen wurden in Verbindung mit den Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Behördenbeteiligung

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den zuständigen sachverständigen Behörden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Brandschutzdienststelle
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Meschede
- Gemeinde Bestwig
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- GEA-Group AG
- Geologischer Dienst NRW
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Oberes Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG
- Ericsson Services GmbH

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Meschede hat mit Schreiben vom 25.03.2024 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informativ beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom Vorhabenträger beantragt, so dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 1-3) am Standort Frielinghausen-

Höringhausen ist geplant. Die Vorhabenfläche sowie dessen Umfeld besteht aus bewaldeten Erhöhungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kann auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequente Geräusche und Infraschall

Der Betrieb der Windenergieanlage kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Neben den Betriebsgeräuschen von Getriebe und Generator treten hauptsächlich Schallemissionen der sich im Wind drehenden Rotorblätter auf.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurde eine Schallimmissionsprognose von der Firma I17-Wind GmbH & Co. Kg, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2020-035 Rev. 01 am 11.09.2020, erstellt. Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) in Kombination mit dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet.

Es wurden für die Berechnung der Lärmimmissionen insgesamt 17 Hauptimmissionsorte, mit teils mehreren Immissionspunkten am Gebäude, im Umfeld der geplanten WEA untersucht. Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens durch die Gesamtbelastung die Richtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen IP eingehalten werden.

Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall zwischen 17 m (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme. Künstliche Infraschallquellen sind in Form von verschiedenen Verkehrsmitteln oder maschinenbetriebener Nutzgeräte (z.B. Waschmaschinen, Heizungen), Beschallungsanlagen und Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken) im menschlichen Alltag überall präsent (DNR, 2011). Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt. Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant. Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass vom 08.05.2018.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen des LANUV NRW unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen

zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2023) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Zu diesem bzw. einem ähnlichen Ergebnis kommen auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (BfU, 2016) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW, 2020).

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden kann. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020 vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde von der Firma I17-Wind GmbH & Co. Kg, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2020-025 am 11.05.2020, eine Schattenwurfprognose erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 40 Immissionsorten. Eine Vorbelastung an den Immissionsorten 1 bis 28 war nicht zu berücksichtigen, denn die Windenergieanlagen, die als Vorbelastung gelten, leisten keinen Schattenwurf an diesen Immissionsorten. An den Immissionsorten 29 bis 40 ist eine Vorbelastung erkennbar, wobei an den Immissionsorten 39 u. 40 allein durch die Vorbelastung die o. g. Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Durch eine gemeinsame Abschaltautomatik der WEA 1-3 ist nicht von negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden Nebenbestimmungen in der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i. V. m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014 und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020). Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass aus sicherheitstechnischen Gründen sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, Lichtstärkeregelung und Synchronisierung der Blinkfrequenzen werden die Beeinträchtigungen gemindert. Des Weiteren wird gemäß Nebenbestimmungen zur Flugsicherung festgelegt, dass - sofern die luftfahrtrechtlichen Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden - der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen kann. Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung sind insofern als unerheblich einzustufen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i. V. m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird durch Aufnahme von Nebenbestimmungen, die den Einsatz lichtschwacher Feuer, die Regelung der Lichtintensität sowie die Synchronisierung der Feuer festlegen, umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Der Abstand der WEA zu Gebäuden mit Wohnfunktion unterschreitet in keinem Fall das Zweifache der Anlagenhöhe.

Die optisch bedrängende Wirkung im Bezug zu Wohngebäuden kann ausgeschlossen werden. Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Reich strukturierte Landschaftsräume, naturnahe Landschaften und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes verlaufen vier Wanderwege und ein Radweg, wobei die Wanderwege hauptsächlich der ortsnahe Erholung dienen und die Nutzbarkeit aufgrund der geringen Ausstattung an Infrastruktur eingeschränkt ist. Die Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Auswirkungen ist jedoch als gering einzustufen, da die bestehenden Wegeverbindungen nur temporär während der Bauzeit beeinträchtigt werden.

Da die Erholungsfunktion des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Vorhabenbereich und dessen nahes Umfeld keinen Erholungsschwerpunkt darstellen, entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben dies bzgl. keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Gefahrenschutz

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstraßen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1. Avifauna

Bereits in den Jahren 2018 und 2019 fanden durch das Gutachterbüro Kortemeier Brokmann faunistische Untersuchungen gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Stand 2017) des MULNV im Vorhabengebiet statt. Zur Aktualisierung der Bestandssituation wurden im Jahr 2022 erneut durch das Büro Kortemeier Brokmann Erfassungen durchgeführt und anschließend unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bewertet. Im Jahr 2018 fanden insgesamt 28 Begehungen und 2019 acht Begehungen (Revierkartierungen, Horstkartierungen, Horstkontrollen, Belegkontrollen und eine Raumnutzungskartierung für den Schwarzstorch) statt. Im Jahr 2022 wurden nochmals 41 Begehungen (Revierkartierung, Horstkartierung und Belegkontrolle, Baumhöhlenkartierung und eine Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch) durchgeführt. Hierbei finden sich sowohl Erfassungen in den frühen Morgenstunden als auch im Mittags- und Nachtbereich. Die Raumnutzungsanalyse wurde aufgrund des Alters der Daten erneut durchgeführt.

Während die spätestens bei Sonnenaufgang begonnenen Erfassungen besonders geeignet sind, planungsrelevante Arten zu ermitteln, können die WEA-empfindlichen (schlaggefährdeten) Greife – insbesondere die Art Rotmilan – in Anlehnung an Südbek et. al. und an das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ des MULNV – gerade in den Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsstunden beobachtet werden. Von daher erscheinen die differenziert gewählten Zeiten fachlich sinnvoll gewählt.

Es erfolgte eine Datenabfrage aus dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV. Angegeben wird zutreffend der Quadrant 1 des Messtischblatts 4716 „Boedefeld“. Weitere Datenabfragen erfolgten aus dem LINFOS, bei dem BUND und NABU Hochsauerlandkreis, dem Forstamt Oberes Sauerland und der biologischen Station Hochsauerlandkreis, dem LANUV, der HNB Arnsberg, der Unteren Naturschutzbehörde und des VNV Hochsauerlandkreis.

Diese Daten stellen eine deutlich über das notwendige Mindestmaß hinausgehende Sachverhaltsgrundlage dar, auf der abschließende Aussagen zu potenziellen artenschutzrechtlichen Problematiken getroffen werden können.

Im Rahmen der Datenrecherche wurden insgesamt 27 Arten für das Messtischblatt 4716/1 angegeben. Diese verteilen sich auf die Gruppen Vögel (26) und Säugetiere (1). Folgende planungsrelevanten Arten, finden sich sowohl im Messtischblatt als auch bei den Kartierungen:

Baumpieper, Raufußkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Grauspecht, Waldschnepfe, Girlitz, Waldkauz, Star und die Fledermausart Zwergfledermaus.

In den Jahren 2018/2019 wurden im UG₅₀₀ insgesamt 57 Arten registriert, von welchen 16 planungsrelevant gemäß LANUV sind:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Waldkauz.

Aufgrund des Alters der Daten wurden im Jahr 2022 erneut Kartierungen durchgeführt. Insgesamt konnten 49 Vogelarten um die geplanten WEA 01 bis WEA 03 registriert werden.

Davon sind folgende 12 Arten planungsrelevant:

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Heidelerche, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Star, Waldkauz, Waldschnepfe.

Die Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) wurde bei den untenstehenden Arten durchgeführt:

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauspecht, Grünspecht, Heidelerche, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Sperlingskauz, Star, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe

Die (ASP Stufe I) ergab, dass für folgende WEA-empfindliche Vogelarten betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können:

Rotmilan, Schwarzstorch, Baumfalke.

Zudem konnten für folgende Arten bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

Neuntöter, Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldkauz, Waldschnepfe

Diese genannten Arten wurden im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) geprüft.

Aufgrund der Ergebnisse der vertiefenden Artenschutzprüfung und vor dem Hintergrund der geplanten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen – insbesondere Aufwertung von Nahrungshabitaten, Bauzeitenregelung, Baufeldräumung und Überprüfung potenzieller Quartiere – schließt das Gutachterbüro Kortemeier Brokmann in Bezug auf die Avifauna Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Dies entspricht auch der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeräumt werden.

2. Fledermäuse

Bei den Erfassungen der Fledermausfauna im Jahr 2018 und einer ergänzenden Baumhöhlenkartierung auf der gesamten Vorhabenfläche im Februar 2019 wurden im Untersuchungsgebiet die WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus registriert.

Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können für die WEA-empfindliche Fledermausarten, insbesondere die Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler vorliegend nicht ausgeschlossen werden. Diese Arten sind v.a. bei Vorkommen von Wochenstuben im Umfeld von Windenergieanlagen und z.T. beim herbstlichen Zugeschehen einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lässt sich gemäß dem Leitfaden für die Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A (S. 36ff.), durch die dort genannten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, erfolgreich abwenden.

Baubedingte Betroffenheiten von Fledermäusen kann durch die Überprüfung von geeigneten Quartierstrukturen vermieden werden.

3. Weitere Säugetiere

Das Messtischblatt 4716/1, in welchem die geplanten Standorte der WEA 01 bis WEA 03 liegen, führt neben den planungsrelevanten Fledermausarten keine Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten auf. Auch im Fundortkataster des LANUV finden sich keine Fundpunkte im Radius von 500 m um die geplanten WEA. Es ist nicht von einer Betroffenheit dieser Arten auszugehen, Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4. Schutzgebiete

Zu diesen Gebieten gehören zum einen die Gebiete des europäischen Natura 2000-Netzes (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete (VSG)). Andererseits werden die Auswirkungen auf die im Landschaftsplan beschriebenen Gebiete (hier ausschließlich Landschaftsschutzgebiete) betrachtet.

Natura 2000-Gebiete werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4616-301 „Halden bei Ramsbeck“, welches sich in ca. 3,2 km Entfernung befindet, wird durch das Vorhaben nicht berührt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4617-401 „Bruchhauser Steine“ befindet sich in etwa 13 km Entfernung und wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Flächen, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA beabsichtigt, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.3.1 „Meschede“ (Typ A), dass in dem seit dem 01.01.2020 rechtskräftigen Landschaftsplan „Meschede“ in der Fassung vom 27.08.2020 festgesetzt wurde.

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes verboten. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Errichtung von WEA.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG in der seit dem 01.02.2023 gültigen Fassung ist die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet. Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG gilt dies auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs.3 Satz 1 oder 4 BNatSchG vor, bedarf es gem. § 26 Abs.3 Satz 3 BNatSchG für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keine Ausnahme oder Befreiung vom Landschaftsplan.

Da im vorliegenden Fall bislang weder eine für die Vorhabenstandorte relevante Feststellung nach § 5 WindBG erfolgt ist und diese nicht in einem Gebiet im Sinne des § 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG liegt, bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG hier nicht.

c) Schutzgut Boden und Fläche

Boden und Fläche

Die geplanten Anlagenstandorte und deren Zuwegungen befinden sich fast vollständig auf Braunerde. Des Weiteren kommt westlich der WEA 01 kleinflächig Gley und im Bereich der Einmündung von der Landstraße L740 sehr kleinflächig Kolluvisol vor.

Im Rahmen der Realisierung der WEA sollen 7.101 m² dauerhaft für den Betriebszeitraum in Anspruch genommen werden. Durch die Fundamente werden 1.413 m² vollständig versiegelt. Auf einer Fläche von 5.110 m² kommt es durch die Kranstellflächen, durch die Montageflächen und durch die neu zu bauenden Zuwegungen zu einer dauerhaften Teilversiegelung. Auf 578 m² kommt es im worst-case-Szenario zu einer dauerhaften Umwandlung von jüngeren Wäldern aus nicht heimischen Gehölzarten. Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z. B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Lebensraumverlust kommen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Bei dem für die Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen beanspruchtem Boden handelt es sich überwiegend um Braunerde. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist unter Berücksichtigung der ausgeprägten Infrastruktur und übergeordneten planungsrechtlichen Flächenwidmungen eine für die freie Landschaft vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit anzunehmen. Vor dem Hintergrund der anthropogenen Überformung der Flächen durch die Landwirtschaft und unter Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen werden keine erheblichen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaues erwartet. Verunreinigungen von Böden, welche Einfluss auf dessen Funktionserfüllung haben, sowie die Erosion von Böden können unter Berücksichtigung allgemeingültiger Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der dem Zustand vor Durchführung des Eingriffes möglichst nahekommt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

Zur Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt ist ein Ausgleich in Höhe von insgesamt 41.984 Biotopwertpunkten zu erbringen. Eine Kompensation erfolgt multifunktional durch die Anlage von Sekundärauen und Blänken. Der Eingriff kann somit vollständig kompensiert werden.

Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen entstehen keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung durch die vorgesehene Ersatzfläche ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

d) Schutzgut Wasser

Im Umkreis von 1.000 m um die geplante WEA (Untersuchungsgebiet) befinden sich zwei Wasserschutzgebiete. Im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegt in unmittelbarer Nähe zu den WEA-Standorten 02 und 03 großflächig das Wasserschutzgebiet „Meschede-Mosebolle“ (Schutzzone II). Es liegen jedoch lediglich ein Teil einer Umladefläche im Bereich der WEA 02 sowie Randbereiche der Zuwegungen zwischen den WEA 02 und WEA 03 innerhalb bzw. am Rand dieses Wasserschutzgebietes. Westlich von diesem liegt das Wasserschutzgebiet „Bestwig-Ramsbeck/Twillmecke“ (Schutzzone III).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete, Hochwasser-Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete, ebenso werden Oberflächengewässer oder wasserrechtlich geschützte Gebiete durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden. Durch die Windenergieanlage selbst wird der Boden stellenweise voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten, wie z.B. Getriebe- oder Hydrauliköle oder Kühlfüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten, entstehen. Bei Beachtung besonderer Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erhebliche Verunreinigungen des Grundwassers nicht zu besorgen.

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (u.a. Besorgnisgrundsatz § 48 Abs. 1 WHG, AwSV) werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

e) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Eingriff in das Landschaftsbild

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 1 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Für den HSK liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind aufgrund der Höhen moderner Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass sind für die beantragten WEA 01 bis WEA 03 ein Betrag in Höhe von

125.297,50 €

zu leisten.

f) Schutzgut Luft und Klima

Das geplante Gebiet für die Errichtung und den Betrieb der WEA zeigt sich durch eine Mischung aus bewaldeten Bereichen, Weihnachtsbaumkulturen, Sukzessionsflächen sowie immer wieder vorkommenden Offenlandbereichen.

Es werden keine klimaschädlichen Emissionen bei dem Betrieb der WEA emittiert. Die Form der Energiegewinnung hat positive Auswirkungen auf das Klima. Bei der Errichtung der WEA kommt es zu temporär erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen.

Insgesamt sind die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der geringfügigen und nur temporären Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung von klimaschädlichem Kohlenstoffdioxid durch z. B. Kohlekraftwerke wirkt sich die Windenergienutzung im Allgemeinen eher positiv auf das Schutzgut aus. Es entstehen lediglich geringe und lokal beschränkte mikroklimatische Veränderung durch die Überbauung von Flächen.

Da keine relevanten nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vom geplanten Vorhaben ausgehen, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

g) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Informationsgrundlage ist der Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Kulturgüter oder sonstige Sachgüter. Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich einer ausgewiesenen Kulturlandschaft. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

h) Wechselwirkung

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das

Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus. Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

i) Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

4. Entscheidung über die Einwendungen

Es sind 268 Einwendungen bei der Bekanntmachung form- und fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich auf folgende Aspekte:

Lärm / Infraschall

Unter Berücksichtigung der Schalltechnischen Untersuchung der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG vom 11.09.2020 sind durch die Anlagen keine Richtwertüberschreitungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an allen untersuchten Immissionspunkten zu erwarten. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 20 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen.

Der Einwand hinsichtlich des Lärms und des Infraschalls werden daher zurückgewiesen.

Schattenwurf

Es kommt an mehreren Immissionspunkten zu einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer. Bei der Anlage muss ein Schattenwurfabschaltmodul verbaut sein. Durch geeignete Abschalt Szenarien lässt sich die Belastung mehrerer WEA an verschiedenen Immissionsorten kontrolliert steuern und begrenzen. Die Daten werden aufgezeichnet und können auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Kontrolle vorgelegt werden. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden aufgenommen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Optisch bedrängende Wirkung

Die WEA hält einen Mindestabstand von der zweifachen Höhe ein. Von der geplanten WEA erfolgt keine optisch bedrängende Wirkung. Der Einwand hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird daher zurückgewiesen.

Brandschutz

Es wurden Nebenbestimmungen zum Brandschutz aufgenommen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Naturschutz

Der Naturschutz wurde im Rahmen der Artenschutzprognose, Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Rückbauverpflichtung

Es wurde angemerkt, dass die Rückbauverpflichtung nur bis 1 m Tiefe von der Geländeoberkante vorhanden sei. Dies wurde berücksichtigt und somit wird der Einwand zurückgewiesen.

Erdbebenmessstation Kast

Die Betreiber der Messstation haben keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen.

5. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede gesondert erhoben.

VI. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung –

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 03.07.2024
Im Auftrag
gez. Steffens